



Rundschreiben Nr. 1/2022 – Steuern

ausgearbeitet von: Dott. Mag. Daniel Mayr

Bruneck, 13.01.2022

Haushaltsgesetz 2022

(Gesetz Nr. 234 vom 30.12.2021, veröffentlicht im Amtsblatt der Republik Nr. 310 vom 31.12.2021)

Pünktlich zum Jahreswechsel wurde das Haushaltsgesetz 2022 genehmigt - verschiedene gesetzliche Maßnahmen für das kommende Jahr in den Bereichen Steuern, Arbeit und Soziales wurden neu eingeführt bzw. abgeändert, abgeschafft oder verlängert.

In diesem Zusammenhang haben wir die relevantesten steuerlichen Änderungen des Haushaltsgesetzes 2022 zusammengefasst.

Inhaltsverzeichnis

Neue Einkommensstufen und Steuersätze der IRPEF	2
IRAP-Befreiung für physische Personen – IRAP-Erhöhung für Gesellschaften in Südtirol.....	3
Bonus für Energiesparmaßnahmen und Gebäudesanierungen verlängert	3
Verlängerung und Neuerungen zum Superbonus 110%	3
Steuer Guthaben für betriebliche Investitionen	4
Investitionsförderung Sabatini-ter - Auszahlung in Raten ab € 200.000.....	5
Limit für Verrechnung von Steuer Guthaben mit F24 auf € 2 Mio. angehoben.....	5
Senkung MwSt auf Menstruationsartikel	5
Förderung des Kaufs der Erstwohnung Personen unter 36	5
Steuerbonus Miete für junge Menschen	6
Befreiung Fürsorgebeitrag für Jung-Landwirte bis 40 auch 2022.....	6
MwSt-Kompensationssätze für Rind und Schwein.....	6
Aussetzung der Abschreibungen auch in Bilanz 2021	7
Steuerbonus für Trinkwasserfilter	7
Steuerbegünstigung für Rückkehrer („rientro cervelli“).....	7
Werbeguthaben unverändert.....	7
Kleinstkredite	8
Keine elektronische Rechnung im Gesundheitswesen auch für 2022	8
Abschaffung „Esterometro“ ab Juli 2022	8
Keine Aufwertung von Beteiligungen und Grundstücken 2022	9





Neue Einkommensstufen und Steuersätze der IRPEF

(Haushaltsgesetz 2022, Art. 1, Abs. 2-7)

Das Haushaltsgesetz 2022 hat die Einkommensstufen und Steuersätze der Einkommenssteuern für Privatpersonen IRPEF folgendermaßen abgeändert:

bis 31.12.2021		ab 01.01.2022	
Einkommensstufe	Steuersatz	Einkommensstufe	Steuersatz
bis € 15.000	23%	bis € 15.000	23%
€ 15.000 - € 28.000	27%	€ 15.000 - € 28.000	25%
€ 28.000 - € 55.000	38%	€ 28.000 - € 50.000	35%
€ 55.000 - € 75.000	41%	über € 50.000	43%
über € 75.000	43%		

Welche Steuerfreibeträge stehen weiterhin zu?

- Persönlicher Steuerfreibetrag für abhängige Arbeit: ja, mit geringen Änderungen
- Steuerfreibetrag für den zu Lasten lebenden Ehepartner: ja
- „Bonus TIR“ von € 1.200 für Jahreseinkommen bis € 40.000: ja
- Steuerfreibetrag für zu Lasten lebende Kinder: nein (ab 01.03.2022 nicht mehr)
(ersetzt mit dem „einzigem und universellen Familiengeld - assegno unico e universale“)

Getrennt zu berücksichtigen sind auch die erhöhten Steuerabsetzbeträge, durch welche grundsätzlich mehr Netto vom Bruttolohn verbleibt. Hierzu eine Übersicht der verminderten Nettosteuer für 4 Einkommensklassen bei Freiberuflern: (Quelle SEAC)

	bis 31.12.2021	ab 01.01.2022	
Einkommen	Nettosteuer	Nettosteuer	Differenz
15.000,00 €	2.570,00 €	2.458,00 €	-112,00 €
20.000,00 €	4.030,00 €	3.928,00 €	-102,00 €
30.000,00 €	7.170,00 €	6.945,00 €	-225,00 €
40.000,00 €	11.190,00 €	10.673,00 €	-517,00 €

Die Limits, bis zu welchen das Einkommen steuerfrei ist (sog. „No-Tax-Area“), betragen:

- Euro 15.000 für abhängige Arbeit;
- Euro 8.500 für Renten;
- Euro 5.500 für Freiberufler.





IRAP-Befreiung für physische Personen – IRAP-Erhöhung für Gesellschaften in Südtirol

(Haushaltsgesetz 2022, Art. 1, Abs. 8-9)

Die regionale Wertschöpfungssteuer **IRAP** wird ab 2022 für **physische Personen** (Einzelunternehmer und Freiberufler) **abgeschafft**.

Für Gesellschaften in Südtirol hingegen wird der IRAP-Satz ab 2022 auf 3,9% erhöht (bisher 2,68%).

Bonus für Energiesparmaßnahmen und Gebäudesanierungen verlängert

(Haushaltsgesetz 2022, Art. 1, Abs. 28-43)

Die bereits bekannten steuerlichen Begünstigungen (aufgeteilt auf 10 Jahre, an Gebäuden, die vom Eigentümer, Mieter oder Halter genutzt werden) für die **Wiedergewinnung von Wohnungen** (50% von max. Euro 96.000 je Baueinheit), für die **energetische Sanierung** (65% bzw. 50% für den Austausch von Fenstern) und für den **Grünbonus** (36% von max. Euro 5.000) wurden bis Ende 2024 verlängert. Auch der **Möbelbonus** wurde bis Ende 2024 verlängert, wobei der Steuerabzug von 50% beschränkt auf das Jahr 2022 für Ausgaben bis zu Euro 10.000 gilt und dann ab 2023 ein Ausgabenlimit von Euro 5.000 vorsieht.

Der sogenannte **Fassadenbonus** wurde nur für das Jahr 2022 verlängert und von 90% **auf 60% herabgesetzt**.

Neu und beschränkt für das Jahr 2022 gilt ein **Bonus von 75%** für bauliche Maßnahmen zum **Abbau von architektonischen Barrieren** (auch Aufzüge, Treppenlifte und Lastenaufzüge) in bestehenden Gebäuden, absetzbar in 5 Jahresraten. Der Maximalbetrag der Arbeiten darf bei Einfamilienhäusern Euro 50.000 nicht überschreiten (Euro 40.000 pro Einheit für Gebäude mit 2-8 Einheiten bzw. Euro 30.000 pro Einheit für Gebäude mit mehr als 8 Einheiten).

Für alle Arbeiten die Energieeinsparungen betreffen muss per Gesetz auch weiterhin eine Meldung an die ENEA gemacht werden.

Nicht mehr benötigt wird der Sichtvermerk („*visto di conformità*“) und die Bestätigung der Einhaltung der Richtpreise bei der Abtretung von Steuerguthaben (oder Skonto auf der Rechnung) für Arbeiten mit einem Wert unter Euro 10.000 und für freie Baumaßnahmen, für welche keine Baugenehmigung benötigt wird („*attività di edilizia libera*“) – ausgenommen hiervon ist der Fassadenbonus.

Neu eingeführt wurde die Möglichkeit zur **Abtretung des Steuerguthabens** für den Bau oder Kauf der **Garage** oder des Autoabstellplatzes als Zubehör zur Wohnung.

Verlängerung und Neuerungen zum Superbonus 110%

(Haushaltsgesetz 2022, Art. 1, Abs. 28-43)

Wie bereits mit dem Haushaltsgesetz des Vorjahres, wurde der Superbonus in der Höhe von 110% wieder verlängert und leicht abgeändert.



Aichner Steuerrecht GmbH - Freiberuflergesellschaft / Srl-Stp

Eintr. Nr. H.R. / n. iscr. R.I. BZ 03056800216

Steuer-, MwSt- & UID-Nr. / cod.fisc. e part. IVA | IT 03056800216

REA BZ - 228280 | GK / cap. soc. € 10.000 v.e. / i.v.

Dietenheimer Straße 1 Via Teodone | I-39031 Bruneck / Brunico

T +39 0474 86 22 00 | F +39 0474 86 22 40 | info.steuern@aichner.biz

www.aichner.biz



Der **Superbonus für Kondominien** und für **Gebäude mit 2 bis zu 4 Einheiten** im Eigentum einer Einzelperson **wird bis Ende 2025 verlängert**, jedoch wird die Höhe der Förderung wie folgt von Jahr zu Jahr verringert:

Bis 2023	110%
2024	70%
2025	65%

Der Superbonus für Einfamilienhäuser (und für funktionell unabhängige Baueinheiten mit unabhängigem Zugang in Mehrfamilienhäusern) kann bis zum 31.12.2022 genutzt werden, sofern zum 30.06.2022 bereits 30% der Gesamtarbeiten abgeschlossen sind.

Für die getätigten Ausgaben ab 2022 erfolgt die Nutzung des Superbonus in 4 Jahresraten (anstatt wie bisher in 5 Jahresraten).

Steuerguthaben für betriebliche Investitionen

(Haushaltsgesetz 2022, Art. 1, Abs. 44-45)

Das Steuerguthaben für **normale Sachanlagen** und Software gilt **nur noch für das Jahr 2022**. Es wird für Ankäufe ab dem 01.01.2022 von bisher 10% auf 6% reduziert und die Verrechnungsdauer beträgt drei Jahre. Der Maximalbetrag der Investitionen beträgt Euro 2 Mio. (Euro 1 Mio. auf Software). **Abgeschafft** wurde auch die Möglichkeit für Freiberufler und Kleinunternehmer mit Umsatzerlösen im Vorjahr bis zu Euro 5 Mio. die Verrechnung als einmaligen Betrag (ohne Aufteilung auf drei Jahre) zu nutzen. Laut aktuellem Stand gilt dieser Bonus **nur noch bis zum 31.12.2022**. Eine notwendige Voraussetzung für die Beanspruchung des Steuerguthabens ist weiterhin, dass in den Rechnungen und anderen Dokumenten ausdrücklich auf die folgende Förderbestimmung Bezug genommen wird: „Güter/beni Art. 1 co. 1054-1058-ter Legge 30.12.2020 n. 178“

Verlängert wurde hingegen die Investitionsförderung für Unternehmer **für die intelligenten oder digitalen Maschinen und Anlagen laut Industrie 4.0**, wenn auch mit einer schrittweisen Reduzierung. Die erste Verrechnung des Steuerguthabens darf bereits im Jahr der Anschaffung bzw. Vernetzung erfolgen. Eine notwendige Voraussetzung für die Beanspruchung des Steuerguthabens ist weiterhin, dass in den Rechnungen und anderen Dokumenten ausdrücklich auf die folgende Förderbestimmung Bezug genommen wird: „Güter/beni Art. 1 co. 1054-1058-ter Legge 30.12.2020 n. 178“

Für die intelligenten oder digitalen Maschinen und Geräte laut **Industrie 4.0** wird das Steuerguthaben ab dem 01.01.2022 von 50% **auf 40% reduziert** (40% für Investitionen bis zu max. Euro 2,5 Mio. – 20% für Investitionen zwischen Euro 2,5 Mio. bis zu Euro 10 Mio. und 10% für Investitionen zwischen





Euro 10 Mio. und 20 Mio.). Ab dem 01.01.2023 (bis zum 31.12.2025) werden diese Prozentsätze des Guthabens halbiert (10% für Investitionen bis zu max. Euro 2,5 Mio.).

Bei **immateriellen Anlagegütern im Zusammenhang mit** dem Ankauf von intelligenten oder digitalen Maschinen und Geräte laut **Industrie 4.0** beträgt die Höhe des Steuerguthabens im Zeitraum 16.11.2020 bis 31.12.2023 **20%** der Investition für Anschaffungskosten bis max. Euro 1 Mio. Im Jahr 2024 beträgt die Förderung 15% und im Jahr 2025 noch 10%.

Zur Beanspruchung des Guthabens für Investitionsgüter laut Industrie 4.0 muss auch eine eigene **Meldung an das MISE** gemacht werden. Übersteigt der Einzelwert der Investition den Betrag von Euro 300.000, benötigt man ein beeidetes Gutachten eines zugelassenen Technikers. Um bei eventuellen Steuerkontrollen kein Risiko einzugehen, empfehlen wir weiterhin das Einholen eines beeideten Gutachtens auch bei Investitionen unter Euro 300.000, auch wenn eine Eigenerklärung des gesetzlichen Vertreters ausreichen würde.

Die Investitionsgüter müssen mindestens bis zum 31.12. des 2. Folgejahres nach der Anschaffung im Betrieb bleiben – bei einem vorherigen Verkauf muss der genutzte Verrechnungsbetrag rückerstattet werden.

Investitionsförderung Sabatini-ter - Auszahlung in Raten ab € 200.000

(Haushaltsgesetz 2022, Art. 1, Abs. 47-48)

Die Investitionsförderung „Sabatini-ter“, die aus einem Zinsbeitrag von 2,75% (bzw. 3,575% bei Investitionen in „Industrie 4.0“) besteht, wird wieder wie bisher (Ausnahme Jahr 2021) in mehreren Raten ausbezahlt und limitiert auf Förderungen bis zu einem gewährten Betrag von Euro 200.000 in einer einmaligen Auszahlung. Für die Jahre 2022 und 2023 sind 240 Millionen Euro an zusätzlichen Mitteln vorgesehen, für die Jahre 2024 bis 2026 120 Millionen Euro und für das Jahr 2027 60 Millionen Euro.

Limit für Verrechnung von Steuerguthaben mit F24 auf € 2 Mio. angehoben

(Haushaltsgesetz 2022, Art. 1, Abs. 72)

Ab dem 01.01.2022 können Steuerguthaben in der Höhe von insg. max. Euro 2 Mio. mittels F24 mit anderen Steuern verrechnet bzw. auf das Steuerkonto rückerstattet werden (bisher Euro 700.000).

Senkung MwSt auf Menstruationsartikel

(Haushaltsgesetz 2022, Art. 1, Abs. 13)

Für Menstruationsartikel wird die MwSt von bisher 22% auf 10% reduziert.

Förderung des Kaufs der Erstwohnung Personen unter 36

(Haushaltsgesetz 2022, Art. 1, Abs. 151-153)



Aichner Steuerrecht GmbH - Freiberuflergesellschaft / Srl-Stp

Eintr. Nr. H.R. / n. iscr. R.I. BZ 03056800216

Steuer-, MwSt- & UID-Nr. / cod.fisc. e part. IVA | IT 03056800216

REA BZ - 228280 | GK / cap. soc. € 10.000 v.e. / i.v.

Dietenheimer Straße 1 Via Teodone | I-39031 Bruneck / Brunico

T +39 0474 86 22 00 | F +39 0474 86 22 40 | info.steuern@aichner.biz

www.aichner.biz



Um den Erwerb des Eigentums (oder Fruchtgenuss-, Wohnungs- oder Gebrauchsrecht) einer Erstwohnung (auch mit Zubehör) für junge Menschen zu erleichtern, wurde der Zeitraum der Nutzung der Förderung vom 30.06.2022 bis zum 31.12.2022 verlängert. Personen unter 36 Jahren, mit einem ISEE-Wert bis zu Euro 40.000 haben demnach ein Anrecht auf die vollständige Befreiung der Zahlung der Register-, Hypothekar-, und Katastersteuer (beim Kauf von Privatpersonen), bzw. auf einen Steuerbonus in der Höhe der MwSt. (beim Kauf von Unternehmen) der von zukünftigen Register-, Hypothekar-, Kataster-, Schenkungs- oder Erbschaftssteuern in Abzug gebracht werden kann oder mit anderen Steuern verrechnet werden kann. Im Falle von Kauf, Bau oder Umbau der Erstwohnung, sehen die Bestimmungen die Befreiung von der Ersatzsteuer von 0,25% auf Darlehen vor. Ausgenommen sind Wohnungen der Katasterkategorien A/1, A8 und A9.

Im Kaufvertrag, der zwischen dem 26.05.2021 und dem 31.12.2022 abgeschlossen werden muss, muss ausdrücklich auf diese Bestimmungen verwiesen werden. Um diese Förderung nutzen zu können, muss der Wohnsitz (oder Arbeitsplatz) in die Gemeinde in der sich die Wohnung befindet verlegt werden (innerhalb 18 Monaten ab Erwerb), man darf keine andere Wohnung in derselben Gemeinde besitzen und dieselbe Förderung darf nicht bereits beansprucht worden sein.

Steuerbonus Miete für junge Menschen

(Haushaltsgesetz 2022, Art. 1, Abs. 155)

Für junge Menschen zwischen 20 und 31 Jahren mit einem Gesamteinkommen bis zu Euro 15.493,71 wurde ein Steuerbonus/Steuerabsetzbetrag der Bruttosteuer in der Höhe von 20% der Miete (mindestens Euro 991,60 und maximal Euro 2.000) eingeführt. Der Absatzbetrag gilt ab dem 01.01.2022 für die ersten 4 Jahre des Mietvertrages, sofern der Hauptwohnsitz in diese Wohnung verlegt wird.

Befreiung Fürsorgebeitrag für Jung-Landwirte bis 40 auch 2022

(Haushaltsgesetz 2021, Art. 1, Abs. 520)

Zur liquiditätsmäßigen Unterstützung wurde mit dem Haushaltsgesetz 2022 die Befreiung der Zahlung der Fürsorgebeiträge auch für das Jahr 2022 beschlossen. Die Befreiung gilt für Jung-Landwirte bis 40 Jahren, für einen Zeitraum von max. 2 Jahren, die sich im Laufe des Jahres 2022 in die Pensionskasse der Landwirte einschreiben.

MwSt-Kompensationssätze für Rind und Schwein

(Haushaltsgesetz 2022, Art. 1, Abs. 527)

Für das Jahr 2022 werden die MwSt.-Kompensationssätze für Rind und Schwein mit 9,5% festgelegt.



Aichner Steuerrecht GmbH - Freiberuflergesellschaft / Srl-Stp

Eintr. Nr. H.R. / n. iscr. R.I. BZ 03056800216

Steuer-, MwSt-& UID-Nr. / cod.fisc. e part. IVA | IT 03056800216

REA BZ - 228280 | GK / cap. soc. € 10.000 v.e. / i.v.

Dietenheimer Straße 1 Via Teodone | I-39031 Bruneck / Brunico

T +39 0474 86 22 00 | F +39 0474 86 22 40 | info.steuern@aichner.biz

www.aichner.biz



Aussetzung der Abschreibungen auch in Bilanz 2021

(Haushaltsgesetz 2022, Art. 1, Abs. 711)

Die Aussetzung der Abschreibungen ist auch in der Bilanz des Jahres 2021 möglich – jedoch nur, wenn dies auch bereits in der Bilanz des Jahres 2020 angewandt wurde.

Steuerbonus für Trinkwasserfilter

(Haushaltsgesetz 2022, Art. 1, Abs. 713)

Der Steuerbonus in der Höhe von 50% auf die Ausgaben für den Erwerb von Trinkwasserfiltern (Filtersysteme, Mineralisierung, Kühlung) zur Verbesserung der Trinkwasserqualität wurde für das Jahr 2023 verlängert.

Steuerbegünstigung für Rückkehrer („rientro cervelli“)

(Haushaltsgesetz 2022, Art. 1, Abs. 763)

Die Steuerbegünstigung für die Rückkehrer aus dem Ausland, die bis zum 31.12.2019 ihren Wohnsitz nach Italien verlegt haben und bereits die Begünstigung anwenden (Steuerbefreiung in der Höhe von 90%), kann unter folgenden Voraussetzungen nun auch für **Dozenten und Forscher** für weitere fünf Jahre beansprucht werden:

- Bezahlung eines einmaligen Betrags in der Höhe von 10% des Einkommens aus dem Vorjahr (bemessen nach dem Einkommen im letzten Besteuerungszeitraum vor der Verlängerung), sofern sie mindestens ein minderjähriges Kind haben oder Eigentümer einer Immobilie zu Wohnzwecken in Italien werden (ab dem 12. Monat vor der Verlegung vom Wohnsitz nach Italien und innerhalb von 18 Monaten nach der Option für Verlängerung);
- Bezahlung eines Betrags in der Höhe von 5% des Einkommens aus dem Vorjahr (bemessen nach dem Einkommen im letzten Besteuerungszeitraum vor der Verlängerung), sofern sie mindestens drei minderjährige Kinder haben und Eigentümer einer Immobilie zu Wohnzwecken in Italien werden (ab dem 12. Monat vor der Verlegung vom Wohnsitz nach Italien und innerhalb von 18 Monaten nach der Option für Verlängerung).

Die Details zur Modalität der Option werden in einem separaten Rundschreiben der Einnahmenagentur veröffentlicht.

Werbebonus unverändert

(Haushaltsgesetz 2021, Art. 1, Abs. 608)

Der Bonus für Werbung in lokalen oder nationalen Zeitschriften (auch nationalen Onlinezeitungen) wurde bereits mit dem Haushaltsgesetz 2021 auch für das Jahr 2022 verlängert. Der Bonus für die Werbekosten beträgt maximal 50% der gesamten förderbaren Ausgaben und fällt unter die de-minimis-Regelung. Die Ausgaben müssen **kompetenzmäßig** in das Jahr 2022 fallen und **bezahlt** sein. Es steht ein Förderbetrag von insg. Euro 50 Mio. zur Verfügung, ab dem die einzelnen Förderbeiträge





prozentuell reduziert werden. Werden also eine große Anzahl von Förderungsanträge eingereicht, kann es sein, dass die ursprünglichen 50% stark reduziert werden (wie es beim Werbebonus der letzten Jahre immer der Fall war). Ein Ansuchen für die Förderung macht also nur Sinn, wenn die förderbaren Werbeausgaben mindestens Euro 2.000 betragen (auch weil der Kostenaufwand für zwei notwendige Meldungen samt Bestätigungserklärung für die Beantragung der Förderung zu berücksichtigen ist).

Kleinstkredite

(Haushaltsgesetz 2022, Art. 1, Abs. 914)

Die Höhe der begünstigten Kredite an Privatpersonen, Personengesellschaften, vereinfachte GmbH's, Genossenschaften und Vereine, für die keine Realgarantien hinterlegt werden müssen, wurde von Euro 40.000 auf Euro 75.000 erhöht. Auch ist keine Bindung an die unternehmerische Tätigkeit mehr nötig.

Keine elektronische Rechnung im Gesundheitswesen auch für 2022

(Art. 5, Abs. 12-quater des GD 146/2021)

Wie auch für die Jahre 2019, 2020 und 2021 dürfen all jene Subjekte, die zur Übermittlung der Arzt- bzw. Gesundheitsleistungen an das System der Gesundheitskarte („*sistema tessera sanitaria STS*“) verpflichtet sind (wie Ärzte, Apotheker, Optiker, Psychologen, Tierärzte, Physiotherapeuten usw.) auch für das Jahr 2022 für diese Leistungen aus Datenschutz-Gründen keine elektronischen Rechnungen ausstellen. Andere Rechnungen, die keine Arzt- bzw. Gesundheitsleistungen betreffen, nicht an Privatpersonen fakturiert werden und somit nicht an das System der Gesundheitskarte zu melden sind, müssen jedoch in elektronischer Form versendet werden.

Wie mit unserem Rundschreiben Nr. 23/20201 bereits mitgeteilt, müssen Rechnungen und Handelsbelege ab dem 01.01.2022 monatlich gemeldet werden. Die Meldung muss innerhalb eines jeden Folgemonats nach dem Datum der Rechnung oder des Handelsbeleges der gezahlten Leistung erfolgen und an das System der Gesundheitskarte gesendet werden, erstmals innerhalb 28.02.2021. In diesem Zusammenhang sei nochmals erwähnt, dass ab 01.01.2020 Arztspesen von natürlichen Personen in der Steuererklärung nur noch dann absetzbar sind (Abzug im Ausmaß von 19% von der Bruttosteuer IRPEF), wenn die Zahlungen mit **rückverfolgbaren Zahlungsmitteln** erfolgt sind. Von dieser Bestimmung ausgenommen sind der Kauf von Medikamenten, medizinischen Produkten (wie z.B. Sehbrillen, Linsen, Hörgeräte) und Leistungen von mit dem nationalen Gesundheitswesen SSN konventionierten Ärzten (Haushaltsgesetz 2020, Art. 1, Abs. 679 und 680).

Abschaffung „Esterometro“ ab Juli 2022

(Art. 5, Abs. 14-ter des GD 146/2021)



Aichner Steuerrecht GmbH - Freiberuflergesellschaft / Srl-Stp

Eintr. Nr. H.R. / n. iscr. R.I. BZ 03056800216

Steuer-, MwSt- & UID-Nr. / cod.fisc. e part. IVA | IT 03056800216

REA BZ - 228280 | GK / cap. soc. € 10.000 v.e. / i.v.

Dietenheimer Straße 1 Via Teodone | I-39031 Bruneck / Brunico

T +39 0474 86 22 00 | F +39 0474 86 22 40 | info.steuern@aichner.biz

www.aichner.biz



Wie bereits mit unserem Rundschreiben Nr. 27/2020 mitgeteilt, gelten ab dem 01.01.2021 neue Transaktions-Codes für Umsätze, welche ohne MwSt fakturiert werden. Mit dem Haushaltsgesetz 2021 wurde bestätigt, dass die Rechnungen an ausländische Kunden ab dem 01.01.2022 verpflichtend über das „*Sistema di Interscambio*“ mit den üblichen Modalitäten der elektronischen Rechnungen versendet werden müssen (dies wurde grundsätzlich in den allermeisten Fällen bereits vorher so gehandhabt, um die zusätzliche Meldung dieser Ausgangsrechnungen im „*Esterometro*“ zu vermeiden).

Die **ursprüngliche Frist** vom 01.01.2022, ab welchem auch die Einkaufsrechnungen von ausländischen Lieferanten telematisch der Einnahmenagentur mitgeteilt werden müssen (und zwar innerhalb 15. des Folgemonats ab dem Erhalt der Rechnung) wurde **auf den 01.07.2022 aufgeschoben**. Somit entfällt die Meldung der Auslandsumsätze laut aktuellem Stand erst ab dem 01.07.2022.

Keine Aufwertung von Beteiligungen und Grundstücken 2022

Im Haushaltsgesetz 2022 wurde heuer nach 20 Jahren das erste Mal die Möglichkeit zur Aufwertung von Beteiligungen, Baugrundstücken und landwirtschaftlichen Grundstücken **nicht verlängert**. Für Privatpersonen, nicht gewerbliche Körperschaften, einfache Gesellschaften und Freiberuflervereinigungen ist es im Jahr 2022 nicht möglich, die steuerlich anerkannten Anschaffungskosten von Baugrundstücken, landwirtschaftlichen Grundstücken sowie von Beteiligungen an Gesellschaften durch die Zahlung einer Ersatzsteuer zu erhöhen bzw. freizukaufen. Man erzielte dadurch den Vorteil, dass im Falle eines Verkaufes der steuerliche Veräußerungsgewinn entsprechend herabgesetzt wird und so die Steuern gesenkt werden.

Die Freistellung der Mehrwerte konnte für alle Grundstücke und Beteiligungen durch Abfassen einer beeideten Schätzung und durch Zahlung der Ersatzsteuer (2021 in der Höhe von 11%) erfolgen.

